

Auf Grund Art. 18a Absatz 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freising folgende :

**Satzung der Stadt Freising  
zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden  
(Bürgerentscheidungsatzung BES)**

vom  
29. Juli 2016

**Erster Teil  
Bürgerbegehren**

**§ 1  
Antragsrecht**

1. Die Bürger der Stadt Freising können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Freising die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).
2. Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)
  - Unionsbürger sind,
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Freising mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
  - nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.
3. Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
4. Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
5. Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

## **§ 2 Unterschriftenlisten**

1. Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt.
2. Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt Freising wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
3. Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
4. Die Stadt Freising hält unverbindliche Musterlisten bereit.
5. Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

## **§ 3 Eintragungen**

1. Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
2. Eintragungen sind ungültig, wenn
  - die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt (§ 1) sind;
  - die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
3. Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
4. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt Freising an.

## **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

1. Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Freising eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
2. Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
3. Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
4. Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## **§ 5 Prüfung**

1. Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
2. Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antrageingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt Freising antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger (Bürgerverzeichnis) an. Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
3. Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach § 18 a Abs. 6 GO notwendig ist. Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen

insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## **§ 7**

### **Entscheidung über die Zulässigkeit**

1. Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.
2. Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
3. Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).
4. Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
  - a. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
  - b. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
  - c. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
  - d. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist,
  - e. in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unrichtige Tatsachen behauptet werden.
5. Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
6. Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil dieser Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

1. Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Freising unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
2. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

## **§ 9 Beanstandung**

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und , soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **Zweiter Teil Bürgerentscheid**

### **Abschnitt 1**

## **§ 10 Durchführung des Bürgerentscheids**

Die Stadt Freising führt den Bürgerentscheid grundsätzlich mittels ausgeweiteter Briefabstimmung durch (§ 12 Absatz 1 Satz 2). Die Stadt Freising behält sich jedoch vor, beim Zusammenfallen des Bürgerentscheids insbesondere mit einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl oder einer Abstimmung über einen Volksentscheid das Verfahren entsprechend den Vorschriften des GLKrWG und der GLKrWO durchzuführen.

## **§ 11 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

## **§ 12 Ausübung des Stimmrechts**

1. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Abstimmungsschein besitzt. Jeder ins Bürgerverzeichnis eingetragene

Stimmberechtigte erhält von Amts wegen einen Abstimmungsschein samt Unterlagen für eine Briefabstimmung.

2. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann sich im Wahlamt der Stadt Freising Ersatzunterlagen ausstellen lassen oder dort am Wahltag seine Stimmabgabe vornehmen.
3. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - in jedem beliebigen von der Stadt vorgesehenen Abstimmungslokal, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
  - durch briefliche Abstimmung.
4. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### **§ 13**

#### **Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

1. Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 11 Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
2. Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
3. Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
4. Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses der Abstimmungsschein übersandt.
5. Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
6. Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

### **§ 14**

#### **Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

1. Alle Stimmberechtigten erhalten von Amts wegen einen Abstimmungsschein.

2. Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
3. Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 15**

### **Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

1. Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung des Abstimmungsscheins und der für eine Briefabstimmung erforderlichen Unterlagen.
2. Geht der Bürgerentscheid auf einem vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
3. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzungen, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
4. In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## **Abschnitt 2**

### **Abstimmungsorgane**

## **§ 16**

### **Abstimmungsleiter**

1. Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
2. Ist der Oberbürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Finanz- und Verwaltungsausschuß des Stadtrates einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Finanz- und Verwaltungsausschuß des Stadtrates eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Oberbürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
3. Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

## **§ 17**

### **Abstimmungsausschuss**

1. Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 16) als vorsitzendes Mitglied und sechs von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Unterzeichner des Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Stimmkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Neben den drei Vertretungsberechtigten i. S. von Art. 18 a Abs. 4 GO soll der Abstimmungsleiter drei Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses in den Abstimmungsausschuss berufen. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
3. Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
4. Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 18**

### **Abstimmungsvorstände**

1. Die Stadt bildet für jedes vorgesehene Abstimmungslokal einen Abstimmungsvorstand sowie weitere notwendige Briefabstimmungsvorstände.
2. Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Gemeindeglieder oder aus dem Kreis der zur Verfügung stehenden Stadtbediensteten bestellt.



3. Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Die Briefabstimmungsvorstände entscheiden zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermitteln das Ergebnis der Briefabstimmung.

## **§ 19 Ehrenamt**

1. Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder stimmberechtigte Gemeindegänger ist unter den Voraussetzungen des Art. 19 GO zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes verpflichtet. Dementsprechend darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Stadt.
2. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Absatz 1 Satz 4 GO).
3. Die Stadt gewährt für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans eine Entschädigung. Die Entschädigung wird vom Finanz- und Verwaltungsausschuss beschlossen.

## **Abschnitt 3 Abstimmungszeit und Abstimmungsort**

### **§ 20 Tag und Dauer der Abstimmung**

1. Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Stadtrat ein Sonntag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindegewahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden. Betreffen mehrere Bürgerbegehren denselben Gegenstand, so sollen sie - soweit möglich - am selben Tag stattfinden.
2. Der Bürgerentscheid dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Trifft der Bürgerentscheid mit einer Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet der Bürgerentscheid mit der für die diese Wahl bestimmten Uhrzeit.
3. Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

### **§ 21 Abstimmungsbekanntmachung**

1. Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

2. Die Bekanntmachung enthält
  - a. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
  - b. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  - c. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils die Abstimmungslokale sowie die Möglichkeit ersichtlich ist, mit dem beigefügten Abstimmungschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.
3. Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
  - a. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
  - b. was bei der Briefabstimmung zu beachten ist,
  - c. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
  - d. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
4. Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

## **Abschnitt 4 Stimmabgabe**

### **§ 22 Stimmzettel**

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.
2. Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
3. Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor der/n mit Bürgerbegehren gestellten Frage(n) aufgeführt.
4. Hat der Stadtrat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidend(en) Fragestellung(en) abgedruckt.

## **§ 23**

### **Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

1. Jede stimmberechtigte Person hat –bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
2. Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
3. Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
4. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
5. Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## **§ 24**

### **Besonderheiten der Briefabstimmung**

1. Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlagzu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
2. Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
3. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Einer Versicherung an Eides statt gem. § 69 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO bedarf es jedoch nicht.

## **Abschnitt 5**

### **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

## **§ 25**

### **Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

1. Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
2. Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
3. Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
4. Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
5. Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel eingelegt:
  - eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen) getrennt
  - Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
  - Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

## **§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

1. Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
2. Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
3. Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

## **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

1. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
2. Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
  - nicht amtlich hergestellt ist,
  - durchgestrichen oder durchgerissen ist,
  - auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
  - ein besonderes Merkmal aufweist,
  - Zusätze oder Vorbehalte enthält,

- der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

3. Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

## **§ 28**

### **Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden**

1. Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Absatz 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
2. Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29**

### **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

1. Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
2. Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
3. Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
4. Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
5. Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einberufenen Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichten.

6. Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freising zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 4. April 1996 außer Kraft.

Freising, den 29. Juli 2016

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister